

Einer Depesche aus Aischim vom 23. Februar zufolge haben die holländischen Truppen drei feindliche Verschanzungen in Lamara und eine in Tibang genommen und dem Feinde erhebliche Verluste zugefügt. Einem Pariser Briefe der Independance Belgae zufolge wird, wenn Buffet die Mission zur Cabinetsbildung annimmt, Audiffret-Pasquier Minister des Innern und Savary sein General-Secretär. Die bonapartistischen Journale erklären sich für ermächtigt, das in der Kölnischen Zeitung und anderen Blättern veröffentlichte Gerücht in Betreff der Aufnahme eines Anlehens von zwölf Millionen durch die Kaiserin Eugenie formell zu dementiren. Die italienische Kammer hat mit großer Majorität den Gesetzentwurf, wodurch die Veränderung einiger Kriegsschiffe genehmigt wird, den Anträgen der Regierung gemäß angenommen. Der Times wird aus Madrid telegraphirt: Die Antwort des Königs Alfons auf die Ansprachen des englischen und deutschen Gesandten enthielt keinerlei Andeutung in Betreff der kundgegebenen Wünsche nach einer constitutionellen und toleranten Politik.

Inland.

Hermannstadt, 4. März. Das „Reform“, das Haus, Hof- und Leiborgan des abgetadelten ehemaligen Premiers Konnyay, nicht sonderlich davon erbaut sein könne, wenn man seinen Herrn und Meister weiter zu den engeren, noch zu den erweiterten Beratungen während der Fusions-Geburtswehen zugezogen, ist leicht erklärlich; daß es dem genannten Blatte keine närrische Freude verursachen konnte, daß Graf Konnyay trotz aller zudringlichen Winke mit dem Hauptstahl in's neue Cabinet nicht hineingebuchtet wurde, leuchtet uns auch ein; daß die chauvinistische Madame sich aber ansieht, dem neuen Ministerium gegenüber das entsetzliche Spiel zu wollen, erscheint schon deswegen ungemein lächerlich, weil das Motiv der angebundenen kindischen Grimassen nur zu bekannt ist. Wo schmutzige Triebfedern mitspielen, dort ziemt es sich am allerwenigsten, sein Gesicht mit den Krokodilstränen patriotischen Schmerzes zu regen. Doch hören wir den Willkommungsruß, den „Reform“ dem Ministerium Wendheim Tija entbietet: „Die Conferenz der Deapartei hat den Beweis geliefert, daß das Cabinet Wendheim-Tija das Vertrauen der Majorität der Rechten nicht besitzt und auf ihre Unterstützung nicht zählen könne. Am Schlusse der Conferenz war diese Gesinnung eine so allgemeine, daß sowohl Baron Béla Wendheim, als auch Coloman Szell und andere Mitglieder des neuen Cabinets erklärten, unter solchen Umständen die Regierung nicht übernehmen zu können. Trotzdem glauben wir, daß das Ministerium, welches von der Clique zuwege intrigirt, von Coloman Tija erzwungen wurde, nicht nur in's Leben tritt, sondern sogar über eine große Majorität verfügen wird. Nur daß diese Majorität keine verlässliche sein wird. Der „Kern“ selbst ist unverläßlich und auch die neue Regierung ist eine so schwache, daß sie kaum im Stande sein wird, sich die Majorität dauernd zu sichern. Der einzige Tija repräsentirt im neuen Cabinet die Kraft; ist aber Seine Excellenz ein so mächtiger Atlas, um das wankende Himmelsgewölbe Ungarns allein stützen zu können? Die, welche in der Conferenz der Partei anwesend waren und hörten, mit welcher sympathischen Milde und mit welcher Zurückhaltung Baron Wendheim und sein Programm aufgenommen wurden; wer Augen- und Ohrenzeuge der minutenlangen „Eien“-Rufe war, die gleich nach dem mit diesem Schweigen angehörten Exposé des Ministerpräsidenten Baron Sennyey ertönte, als er erklärte, sich der neuen Regierungspartei nicht anzuschließen; wer es gesehen, wie die Männer der dem neuen Ministerium Vertrauen votirenden Clique, als: Balffy, Csengery, Wilhelm Tóth und unter ihnen der alte Ghyez mit Murren oder Stillschweigen aufgenommen wurden; wer erwägt will, daß die übrigen Redner: Zedényi, Graf Emanuel Béchy, Graf Ferdinand Remes, Balthasar Horvath lediglich nur die Fuzsion acceptirten, der Regierung und ihrem Programme gegenüber jedoch eine so reservirte Stellung einnahmen, daß der Clubpräsident auch in der Resolution diese „reservirte Unterstützung“ zu enunciiren gezwungen war; wer sich schließlich vor Augen hält, daß Graf Melchior Konnyay (aha, das ist des Pudels Kern! Ann. d. Ueberf.) zur Conferenz nicht erschienen, ein Theil seiner Anhänger auch abwesend war und von den Anwesenden keiner das Wort nahm: der wird, nach Vergleichung all' dieser Erscheinungen nur mit Besorgniß für das Schicksal des neuen Cabinets, für die Dauerhaftigkeit des neuen Ministeriums erfüllt sein können. Wir bedauern diese Erscheinungen nicht nur im Interesse der Fuzsion, sondern auch im Interesse des Gemeinwohles. Denn wir fordern schon seit lange eine compacte Majorität (für Konnyay?), eine starke Regierung und an Stelle der Provisorien ein Definitivum. Wir glauben, daß dies möglich sei; wir sehen aber, daß Graf Andrássy eine starke Regierung in Ungarn nicht duldet; er braucht Creaturen und die Rabalen der Clique machen es unmöglich, daß ein Mann von Selbstgefühl in's Cabinet eintrete oder in der Regierungspartei verbleibe. Eine langjährige Erfahrung und der traurige Zustand des Landes rechtfertigen diesen bitteren Vorwurf. Wir kennen die „maßgebenden Kreise“ viel zu gut, um nicht zu wissen, daß die im Deap-Club ihnen heute bereitete Schlappe sie in ihrem Wege nicht aufhalten werde, oder daß die erlittene Niederlage sie bewegen werde, der Macht zu entsagen. Sie werden das Hiasco so darstellen, daß es keine Schlappe, sondern ein Triumph gewesen, und sie werden

auch in diesem Sinne handeln. Die Majorität der sanften Deapartei wird sich dann gewohnheitsgemäß dazwischen fügen. Nun möge es denn auch so kommen; möge die Krisis consummirt werden, so wie sie von den geheimen Mächten verhängt worden. Möge sich ihnen Niemand in den Weg stellen, damit Niemand behaupten könne, es haben sich Männer in der Deapartei gefunden, welche der Fuzsion und der natürlichen Parteibildung Hindernisse bereiten. Wenn Die, welche die Angelegenheiten leiten, dieselben schlecht leiten, — wenn Die, welche herrschen, die Macht zum Schaden des Landes handhaben: so möge sie die Verantwortung ertönen und treffen. Sie sind oft genug gewarnt worden, sind aber nicht geschmeidet geworden. Zu bedauern ist nur, daß die Kosten für alle diese Experimente das Land zehren und daß für die Handlungen der Schlechtesteinten und Einfältigen die Guten und Unschuldigen, für die Wenigen das Volk büßen muß. Das war aber immer so und wird auch so sein. Dieses Urtheil gilt nicht der neuen Regierung, sondern Denjenigen, welche diese Regierung gemacht haben. Die neue Regierung besteht aus sehr schwachen Menschen. Die neue Regierung ist ungeschuldig wie ein neugeborenes Kind. Wer wollte ihr Feind sein? Warten wir ihre Thaten ab, nach diesen wollen wir über sie urtheilen.“ Budapest, 1. März. Der übliche Toast bei dem gestrigen Szeghényi-Banquet im National-Casino wurde von dem Juxta Curiae Majlath mit scharfer Betonung der conservativen Zeeen gesprochen. Budapest, 2. März. (Orig.-Corr.) Die unwise Wiene, womit der Deapklub sich gestern Abend mit der Fuzsion einverstanden erklärte, die demonstrative Sympathie für Sennyey hat Manchen schon so erschreckt, daß er es einer Recidive zuschreibt, daß im heutigen Anstalt nicht einmal Wendheim's Mission offiziell declarirt erscheint. Als ob bei einer Parteieingetung von diesem Umfange diese Erscheinungen nicht unabweislich seien. Indessen verabschieden sich morgen die aufstrebenden Minister von ihren Beamten, was sicher nicht geschehen könnte, wenn sie noch gegenwärtig sein müßten ihr Respekt noch eine Weile fortzuführen. Wie immer man über die Nebenhandlung der neuen Parteieingetung denken mag, und es gibt Stoff zu abfälliger Kritik in Fülle, eines gibt es, was die von Vielen proclamirte Kurzlebigkeit des Ministeriums Tija pluralis anzweifeln läßt. Die liberale Regierungspartei (Sie dürfen freilich nicht auf Liberalität, wie Sie sie wünschen, rechnen) wird auf den Oppositionsbänken Conservative und Radicale sehen. Die Opposition wird somit aus Elementen bestehen, die noch viel weniger homogen sind, als die in der Regierungspartei zusammengeschweißten und vielleicht von den unsicheren Freunden freigewordenen. Ob die Konnyay-Fraction sich den Conservativen anschließt oder eine abgeordnete zuwandernde Stellung einnimmt, ist noch nicht gewiß, jedenfalls aber mancher Abgeordneter in der Lage, selber eine Entscheidung zwischen Konnyay und der Regierung zu treffen, als er gerechnet haben mochte. Budapest, 2. März. Heute vor 11 Uhr Vormittags versammelten sich die Minister Stefan Bittó, Koloman Ghyezzy, Graf Julius Szapáry, Graf Josef Zichy und Georg Bartal in großer ungarischer Gala im Palais des Ministerpräsidenten und begaben sich sodann um 11 Uhr in die Burg, wo die scheidenden Minister in einer halbständigen feierlichen Abschieds-Audienz von Sr. Majestät empfangen wurden. Später verabschiedeten sich die fünf Herren in corpore auch vom Erzherzog Josef. Gegen 1 Uhr versammelten sich hierauf die Mitglieder der neuen Regierung ebenfalls in voller Gala in der Burg, wo sie von Sr. Majestät unter großer Feierlichkeit um 1 Uhr empfangen wurden und die neu eintretenden Minister den Eid ablegten, bei welcher Function Ministerialrath Balajthy assistirte. Nach der Eidesleistung wurde unter Präsidium Sr. Majestät ein längerer Ministerrath abgehalten, der sich auf die Feststellung der nächsten Agenden bezog. Der heute unter Präsidium Sr. Majestät abgehaltene Ministerrath dauerte drei Viertelstunden. Das neue Ministerium machte hierauf in corpore bei Erzherzog Josef seine Aufwartung, Finanzminister Koloman Szell und Justizminister Perczel konferirten hierauf längere Zeit mit Herrn Stefan Bittó. Die Mitglieder des neuen Cabinets waren heute zur Hofstafel geladen. Nach den morgigen Parlamentsitzungen wird in mehreren Ministerien die Abschiedsfeierlichkeit für die abtretenden Minister stattfinden, namentlich in den Ministerien des Innern und der Justiz; aus dem Finanzministerium verläutet diesbezüglich noch nichts und wird dort der offizielle Abschied wahrscheinlich mit dem Antritt des neuen Ministers zusammenfallen. Dr. F. Budapest, 3. März. (Orig.-Corr.) Heute Mittags hielten beide Häuser kurze Sitzungen; galt es doch die Vorstellung des neuen Coalitions-Cabinet, welches sich auch soeben der großen Conferenz der nun vereinigten Deap- und Tija-Partei vorstellte, welche Partei den Conservativen gegenüber den Namen einer liberalen Regierungspartei anzunehmen beabsichtigt. Bisher bildeten unsere Altconservativen, als die äußerste deakistische Rechte, bloß eine Fraction, und wenn diese Fraction sich heute — morgen zu einer mehr oder weniger imponirenden Partei gestalten sollte, dann müssen wir in erster Linie die Haltung der gegenwärtigen deakistischen Presse um so mehr beschuldigen, als doch „Veji

*) Kant unserem Budapester Telegramm hat sich schon die ganze Partei für die Regierung entschieden.

„Es geschieht Dir schon Recht, Du böses Kind,“ sprach Roderich, als sie zu Ende war, „denn auch im Traume hättest Du mir fest vertrauen sollen und Dich nicht von der Alten da verkleiten lassen das zu erfahren, was ich Dir verheimlicht — Doch nur um Deinetwillen! Nun aber vergiß die Schredensnacht, denke weder an die Fürstin noch an unsichtbar machende Ringe — frisch auf, mein Liebchen, laß uns unserm Glück entgegengehen, und mögst Du in meiner Liebe vergessen, was Du, Armut, erlebt hatz vor der Hochzeit!“

Notiz.

(Korrespondenten-Akten.) Der spanische Korrespondent des Temps erzählt, wie er in überfülltem Quartier der Wohlthat einer doppelten Matrage theilhaftig geworden: „Der Zufall hatte mich in Buentela-Reyna in ein Haus von anständigen Aengern geführt, welches schon von befreundeten Offizieren besetzt war. Die Hausfrau empfing uns so gut, wie eine wahre Navarresin, deren Geyßer sich im Gebirge aufhält, in diesem Augenblicke die Liberalen empfangen kann. Aber ich war zuletzt angekommen, und sie konnte mir, wie sie sagte, nur eine Matrage geben, um meine Knochcn vor der Berührung des Fußbodens zu schützen. „Geben Sie acht, was Sie thun!“ sagte ihr der Kapitän Arquelles, ein sehr gefaschener, das heißt spaharater Andaluser; „geben Sie Acht, Sie wissen nicht, was Sie thun. Dieser Caballero mit den Spornhirseln, dem langen Rittel und der seltsamen Mütze ist weder Offizier, noch ein Koch des Königs, noch Kaplan; er ist nicht einmal Katholik.“ — „Jesus Maria, was sagen Sie da!“ — „Nein, er ist nicht Katholik, und ich will gesehen, was er ist.“ Damit führte der Kapitän die arme Frau beiseite und flüsterte ihr ins Ohr: „Er ist ein Cronista (Chronikenschreiber), ein fremder Cronista, das heißt eine Art Geygendener, schlimmer als ein Jude. Wenn man ihm nicht gibt, was er verlangt, so geräth er in einen schredlichen Zustand wie ein Dämon. Er schäumt und speit um sich und verbergt die Leute. Bedienen Sie ihn gut, und wenn er fortgeht, besprengen Sie das Haus mit Weihwasser. Ich begreife wirklich nicht, wie der König solche Leute um sich duldet; das kommt von der Kulturfreiheit, aber Alles sollte doch seine Grenze haben.“ Eine Viertelstunde nachher war ich im Besitz von zwei Matragcn, zwei Bettstücken, einer Decke und zwei trefflichen Kopfkissen. Alles das wird nach meiner Abreise in Weibwasser gewaschen werden.

Mit verbissener Wuth stand die Fürstin da — das Bild, das Roderich entfaltete, war zu treu, als daß sie auch im Geringsten hätte widersprechen können, und nun gestellte sich noch zum unwiderstehlichen Verluste Roderichs das peinliche Gefühl in Gegenwart der Rivalin demüthigt zu sein. Doch noch einen Versuch der Verzweiflung machte sie, um den Schauspiel des Kampfes mit Ehren zu verlassen. „Sie haben meinen leidenschaftlichen Charakter vortrefflich geschildert,“ sprach sie, „dabei aber ganz vergessen, daß ein solcher Charakter geistreiche Schilderungen der Art sich nicht ungestraft gefallen läßt, und im Haße nicht kleiner ist als in seiner Liebe!“ „Fürstin! — Ihr Haß kann kaum unerträglicher sein als es Ihre Liebe war.“ „Und meine Rache?“ „Würde an mir scheitern, da dieser Engel fortan an meiner Seite steht und mir hoffentlich alle die Stunden vergehen wird, die ich an Olivia verschwendet habe!“ „Genug!“ rief die Fürstin, „jetzt ist das Maß voll; Verrätherci, Lüge und falsche Beleidigungen mir, die ich Sie so geliebt! Ich bereue meinen Schritt nicht mehr, denn jetzt erst sehe ich, wie wenig bedauerenswerth mein Verlust,“ — und sich zu Pauline wendend: „Genieße Sie ungetrübt das Glück Ihrer Eroberung, ich werde die Letzte sein Sie darum zu beneiden!“ Mit diesen Worten eilte sie aus dem Zimmer, die Thür fiel geräuschvoll zu und Roderich wandte sich zu Pauline, die kraftlos auf das Sopha gesunken war — er umfachte sie zärtlich und suchte durch Küsse und Worte der Liebe den peinlichen Eindruck dieser Scene zu verwischen. „Oh, mein Roderich,“ waren Paulinens erste Worte — sie wird Dich tödten!“ „Nicht tödten!“ lachte er. — „Wie kommst Du auf solch einen Einfall?“ „Ach, Roderich, mein Traum!“ . . . und nun erzählte Pauline ausführlich den Schredensraum mit der ganzen Beredtheit ihrer noch aufgeregten Phantasie.

Naplo“ bisher keiner Fraction und den prononcirtesten Deakten als Organ gedient und nun durch heutige Angriffe des Cabinetsprogramms der Fuzsion unüberwindliche Schwierigkeiten bewußt oder unbewußt in den Weg legt.

Wien, 1. März. Die Art und Weise, wie einige verfassungskreue Blätter den Ausgang des Prozesses Denheim besprechen, dürfte das Ministerium Auersperg nicht wenig in Erstaunen gesetzt haben und Fürst Adolph Auersperg wird sich vielleicht erst gestern über Ursache und Bedeutung der vielen „Nadelstiche“ klar geworden sein, die ihm von der liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses waren applicirt worden. Die „N. Fr. Presse“ meint, daß wohl Jupiter, nicht aber das gegenwärtige Ministerium den Blig in die Gründerwelt schleudern dürfte. Gewiß: eine Krähc haßt der anderen die Augen nicht aus, und in der Gründerwelt sollte es erlaubt sein? Noch deutlicher spricht das demokratische Organ: „Die Bevölkerung will der wirtschaftlichen Reaktion Einhalt gethan sehen, damit Oesterreich nicht der politischen Reaktion verfallt. Die wirtschaftliche Frage ist sprudelfrei und das Ministerium Auersperg kann sich den von dem Verdict der Jury ausgehenden Wirkungen nicht entziehen wollen.“

Wien, 2. März. Der Fortschrittclub debattirte heute lebhaft über die Vertagung der Schulaufsichts-Gesetze. Der Klub der Verfassungstreuen wird die Vertagung beschließen. — Hofrath Weber scheidet am 1. Mai aus dem Handelsministerium, da dessen Contractsdauer mit diesem Termine abläuft. Es verläutet, Hofrath Nördling werde die Leitung des Communicationswesens übernehmen. Bauhans reist morgen von Mailand nach Rom.

Der am Sonntag hier verstorbene Zimmermeister Dieg von Weidenberg hat sein Vermögen von dreimalhunderttausend Gulden zu Wohlthätigkeitszwecken testirt, und zwar zu Stiftungen für zwanzig arme Witwen, für den Schugverein verwahtloser Kinder, für den Central-Krippenverein, für den Freimaurerverein „Humanitas“ und für das Findlingsasyl. Dieg hat die meisten Holzbauten für die Wiener Weltausstellung errichtet.

Wien, 2. März. (Abgeordnetenhause.) Der Minister-Präsident beantwortete die Interpellation betreffs Einführung eines Mädchens bei Nagusa, daß bei der vorgenommenen Verhandlung die Entfährte selbst erklärte, daß sie nicht entführt wurde, sondern ihrem jetzigen Gatten freiwillig folgte und dessen Religion annahm. — Der Justizminister beantwortete die Interpellation betreffs des Schreibens Heins folgendermaßen: Heins rütelte ein Privat Schreiben an Baron Wittman, welches gewisse Äußerungen des Bertheiligers Denheim's zum Gegenstande hatte, wonach die Gerichte beschuldigt wurden, sich zu Werkzeugen für einen unbegründeten Tendenzproceß herzugeben zu haben. Das Schreiben hatte keine amtliche Fassung, enthielt keine Mäße; der Justizminister hat sich mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes in's Einvernehmen gesetzt und Schritte gethan, um in Kenntniß des Wortlautes des Briefes zu gelangen; der Vater Wittmann's erklärte das Schreiben als ein Privat Schreiben, und hat, seinem Sohne das herbe Gefühl der Bloßlegung einer Privatmittheilung zu ersparen, welche ihm nie zu einer Belagerung Anlaß gegeben hätte; Heins erklärte, er besäße von diesem Privat Schreiben weder ein Concept, noch eine Abschrift. Die Regierung sei von der Nothwendigkeit durchdrungen, die Unabhängigkeit des Richterstandes selbst gegen den Schein eines Eingriffes zu schützen; ob Heins seine Befugnisse überschritten, ob ihm ein Vorwurf gemacht werden könne, darüber hat nicht das Ministerium, sondern der hierfür bestellte Senat des obersten Gerichtshofes zu entscheiden; der Minister säumte nicht, diesen Ausdruck herbeizuführen. — Heins's Antrag, an die Interpellation eine Besprechung zu knüpfen, bleibt in großer Minorität.

Ausland.

Berlin, 2. März. Der Reichszangler forderte die Regierungen von Preußen, Sachsen, Württemberg, Groß- und Klein-Braunenburg, die Mitglieder für die Enquete-Commission über die Frage der Reform der Eisenbahntarife zu bezeichnen. Er ersuchte Baiern, sich an der Commission zu beteiligen, und forderte gleichzeitig sämtliche Bundesregierungen auf, Sachverständige aus den Kreisen des Handels, der Industrie und der Eisenbahnverwaltungen, welche sich vor der Commission gutachtlich äußern sollen, zu bezeichnen.

Paris, 1. März. In Ministerium des Aeußern hat heute die internationale Metermagn-Conferenz stattgefunden.

Versailles, 1. März. Die National-Versammlung hat die Quadjoren Baze, Toupet und General Martin wiedergeböhrt. Die Debatte über das Cadresgesetz wurde vertagt, nachdem die Armeecommission ihre Arbeiten nicht beendet hat.

Buffet wird morgen erwartet. Es ist noch unbekannt, ob derselbe die ihm geworden Mission der Cabinetsbildung oder die Präsidentenschaft der National-Versammlung annehmen werde.

Bern, 1. März. Das Volk des Cantons Luzern hat die Verfassungs-Revision im ultramontanen Sinne mit einer Mehrheit von circa 8000 Stimmen angenommen.

London, 1. März. (Unterhausitzung.) Auf eine Anfrage Bim's constatirte Aberdeen, daß die Anstellung von Ausländern als Capitane und Offiziere auf Handelsschiffen zulässig und durch die bestehenden Gesetze über die Handelsmarine nicht untersagt sei. Er bestätigte, daß tztlich zwei Ausländer zu Reserve-Offizieren in der englischen Marine ernannt wurden.

Der Ober-Secretär für Irland, Sir Beauchamp, weist nach, daß die sogenannten Gesetze zur Friedensaufrechterhaltung in Irland in schonender Weise angewendet wurden. Bezüglich der Agrar-Verbrechen habe sich die Lage der Dinge zwar entschieden gebessert, trotzdem aber treten in einigen Districten Irlands Erscheinungen hervor, welche ihn nöthigen, die Gesetze zur Aufrechterhaltung des Friedens unter gewissen Einschränkungen beizubehalten.

Sir Beauchamp brachte hierauf eine Bill ein, wodurch das Verbot des Waffensbesitzes aufrechterhalten, die für Uebertretung dieses Verbotes festgesetzte zweijährige Gefängnißstrafe aber auf ein Jahr herabgesetzt wird. Die Machtbefugnisse der Polizei in den Districten, welche sich im Ausnahmezustand befinden, sollen der Polizei bleiben, dagegen soll die Verhaftung von des Nachts auf den Straßen angetroffenen Personen unterbleiben und die Schließung der Wirtschaften aufgehoben werden. — Die volle Freiheit für die irländische Presse wird wieder hergestellt. Sir Beauchamp beantragte ferner, das Gesetz über den Schutz des Eigentums noch zwei Jahre gelten zu lassen, das Gesetz über ungesetzliche Eide aufs neue in Kraft zu setzen und die übrigen Artikel des Gesetzes zur Aufrechterhaltung des Friedens in Irland noch fünf Jahre beizubehalten. — Marquis of Hartington erklärte, die Bill zu unterstützen. Die Bill passirte die erste Lesung.

Bukarest, 2. März. Seit neun Tagen existirt eine Verbindung mit dem Auslande nur noch durch den Telegraphen. In der Kammer werden Maßregeln zur Wiederherstellung der Communications und zur Abwendung der schlimmen Folgen des ungeheuren Schneefalles berathen.

Washington, 1. März. Das Repräsentantenhaus hat eine Resolution angenommen, welche die Legalität der Regierung A. J. 33's anerkennt.

Schlagsecretär Bristow macht bekannt, daß im März fünf Millionen Coupons-Obligationen der 1862er Bonds amortisirt werden.

Aus der Nach Eröffnung des Protokoll und beglaubigt. Das Recht Wiesengründe w Das Gefu lassung von 300 die Dauer von Gutachtens abfch Gshnacher Brö Die Zeug Wasserabflusse In die m wird vor Durch gegen dem zwöit H u n a n Musikapelle. — hältnisse gebotene Kronstädter Sta daß nicht ein Z wachung der de Statut verfißt, zu spielen verfiß Der vom abzuschließenden angenommen un beraumt. Es gelang Tagesordnung wie sie ihre Or Die Competente Conservatoriums kirche, — Emil Kuboff Wa g n lehrer in Kronsta für seinen gleich Regiments Wirt konnte nicht ber nicht selbst com Bayer Die Sign brochen, worauf zahlung werden Inzwischen Professor Eugen Ritter v. helmes aus der von 500 fl. ode anbot wird abge Der Plan Artillerie-Casern und soll die die Ebenso in der W nehmigt. Die F wird bei Feststel zogen werden. Plan und vormalis Stenge vertrag über die In den v der Artillerie-K Präsident Josef Wenzel G heit erwählt w Der Col Walde wird un sichten endlich g Baue die Inter der Ausfuß, de Wiederholungsfä tragenden verbe Con n e r antrag, welcher Ein gerin Pferdehalles w Hebel Wie muß u jein, um ih Verhältniß Im Zufu wir den C n t n mit Ausnahme Modificationen Buchhandlung I herausgegebenen § 1. Fel a) Durch Ent von Dünge Gemeindev b) durch Ueber § 2. Di a) Geldstrafen in Arrestin ein Gulden 20 fr. ober b) Gefängniß § 3. Ent werden mit Ein Die Kinder mü den Pannendien Die solter eine angemessene werden. Als e blos Wasser in § 4. W kinder begangen halten wurden, erliden. Doch § 5. Be Verhlinge hafsten ersah. Dabei f

Aus der Hermannstädter Stadtrepräsentanz.

teisten Deatisten als Cabinetsprogramm der unbewußt in den einige verfassungs- m besprechen, dürfte ern gelegt haben und ern über Ursache und ein, die ihm von der icht aber das gegen- icht aus, und in der r spricht das demo- Reaktion Einhalt ge- Reaktion verfallt. Die rium Auersperg kann Wirkungen nicht ent- battierte heute lebhaft er Klub der Verfas- Hofrath Weber scheidet in Contractsbauer mit Nördling werde die Banhaus reist morgen mermeister Diez von vertausend Gulden zu stungen für zwanzig ter Kinder, für den „Humanitas“ und für anten für die Wiener der Minister-Präsident g eines Mädchens bei g die Entführte selbst ihrem jetzigen Gatten — Der Justizminister ebens Huns folgender- von Wittman, welches zum Gegenstande hatte, Werkzeugen für einen Das Schreiben hatte Justizminister hat sich s Einvernehmen gejeht lautes des Briefes zu reiben als ein Privat- befaß der Begleitung e zu einer Privatverde diesem Privat Schreiben gerung sei von der s Richterstande selbst Hein seine Befugnisse e Senats des obersten nicht, diesen Anspruch ation eine Besprechung orte die Regierungen ngen und den Han- nion über die Frage erjuchte Baiern, sich gleichzeitig sämtliche kereien des Handels, he sich vor der Com- Meußern hat heute die en. Berammlung hat die vergewährt. Die De- n die Arme-Commis- ch unbekannt, ob der- g oder die Präsident Luzern hat die Ver- ter Mehrheit von circa ng.) Auf eine An- g von Ausländern als g und durch die beste- agt sei. Er betätigt, in der englischen Ma- weiß nach, daß die so- n Jeland in schonen- r-Verbrechen habe e, trotzdem aber treten or, welche ihn nötig- s unter gewissen Ein- odurch das Verbot des g dieses Verbotes fest- Jahr herabgesetzt wird. e, welche sich im Aus- dagegen soll die Ver- ffenen Personen unter- sgehoben werden. — wieder hergestellt. Sir g des Eigentums noch gliche Erde aufs neue bezeug zur Aufrechter- are bisgehalten. — unterstügen. Die Bill gen existiert eine Ver- Telegraphen. Zt der der Communicationen angeheuren Schneefalles atantenhaus hat eine Regierung 2.11.33 m März fünf Milio- ortifiziert werden.

Nach Eröffnung der gestrigen Communitäts-Sitzung wurde zuvörderst das Protokoll über die jüngste Sitzung vom 30. Januar l. J. gelesen und beglaubigt. Das Auktions-Ergebnis bei der Verpachtung einiger städtischer Wiesenründe wird ohne Debatte genehmigt. Das Gesuch der Stolzenburger Dampfmihlgesellschaft um Ueberlassung von 300 Klaftern Eichenholz aus dem städtischen Branisch auf die Dauer von 6 bis 10 Jahren wird auf Grund des forstamtlichen Gutachtens abschlägig beschieden und beschloffen, daß das Holz aus dem Hahnbacher Branisch jeden Herbst im Auktionswege verkauft werde. Die Zeughoßplatz-Machbarerschaft schreitet ein um die Regulirung des Wasserlaufes und um Aufstellung einer Latrine in der Webergasse. In die meritorische Verhandlung des ersten Theiles des Gesuches wird vor Durchführung der allgemeinen Nivelirung nicht eingetreten, dagegen dem zweiten Theile des Gesuches Folge gegeben. H u n a g e l trägt vor den Entwurf der Statuten für die städtische Musikkapelle. — Die Statuten sind mit einigen durch die hiesigen Verhältnisse gebotenen Abänderungen dem, den gleichen Gegenstand behandelnden Kronstädter Statuten-Entwurfs angepaßt. (Eine solche Abänderung ist die, daß nicht ein Inspector, sondern ein Comité der Communität die Ueberwachung der Kapelle besorgen soll. Eine weitere Bestimmung in dem Statut verfügt, daß die Kapelle monatlich zweimal auf der Promenade zu spielen verpflichtet ist.) Der vom Magistrat vorgelegte Entwurf des mit dem Kapellmeister abzuschließenden Dienstvertrages wird ebenso wie der Statuten-Entwurf angenommen und die Wahl des Comité's für die nächste Sitzung anberaumt. Es gelangt sodann die Wahl des städtischen Kapellmeisters an die Tagesordnung. Vorerst werden die Namen der Competenten in der Reihe, wie sie ihre Gesuche eingereicht, zur Kenntniß der Communität gebracht. Die Competenten sind: Wenzel Josef Heller, Fögling des k. k. Conservatoriums, gegenwärtig Organist an der hiesigen röm.-kath. Pfarrkirche, — Emil Silbernagel, Musiklehrer an der Schäßburger Schule, Rudolf Wagner, Theater-Kapellmeister, und Anton T a m p e, Musiklehrer in Kronstadt; das fünfte Competenzgesetz des Mich. Zimmermann für seinen gleichnamigen Sohn, den Dirigenten der berühmten Kapelle des Regiments Württemberg, die in Paris so wohlverdientes Aufsehen erregte, konnte nicht berücksichtigt werden, weil eben Herr Zimmermann jun. nicht selbst competirte. B a y e r empfiehlt die Wahl Rudolf Wagner's. Die Sitzung wird behufs Wahlbesprechung auf kurze Zeit unterbrochen, worauf die Abgabe der Stimmzettel erfolgt. Mit der Stimmzählung werden Grohmann und Gundhardt betraut. Inzwischen wird mit den Beratungsgegenständen fortgefahren. Professor Ludwig Meisenberger trägt vor das Gesuch des Eugen Mittel v. Müller aus Wien um Ueberlassung eines Turnierhelmes aus der städtischen Kuchhammer. Gesuchsteller bietet den Betrag von 500 fl. oder ein anderes Waffentück zum Tausche an. Der Kaufanbot wird abgelehnt. Der Plan und Kostenüberschlag zur Herstellung der Brücke bei der Artillerie-Kaserne (Kaserne: der Communitäts-Actuar) werden genehmigt und soll die diesfällige Auktion ausgeschrieben werden. Ebenso werden Plan und Kostenüberschlag zur Herstellung der Brücke in der Mariengasse nach der Vorlage des Stadtammanamtes genehmigt. Die Pflasterung und Trottoirlegung in der großen Backgasse wird bei Feststellung des nächstjährigen Budgets in Berücksichtigung gezogen werden. Plan und Kostenüberschlag zur Herstellung einer Planke beim vormals Stengel'schen Garten werden nicht genehmigt, dafür der Pachtvertrag über diesen Garten mit Maria Gabor ratificirt. In den von der Militär-Baubirection beantragten Grundtausch bei der Artillerie-Kaserne wird eingegangen. Präsident verkündet auf Grund der erfolgten Stimmzählung, daß Josef Wenzel Heller zum städtischen Capellmeister mit Stimmenmehrheit erwählt wurde. Der Collaudirungsact über die Waldbegeherrung im jungen Walde wird unter den von der entsendeten Commission empfohlenen Vorschriften endlich genehmigt. Insofern die städtische Baubehörde bei diesem Baue die Interessen der Commune nicht streng gewahrt hat, beantragt der Ausschuß, den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß im Wiederholungsfall die Communität sich das Negrecht an dem Schuldtragenden vorbehalte. C o n n e r t h spricht gegen, Dr. M ö s e r d t für den Ausschußantrag, welcher auch mit großer Majorität zum Beschluß erhoben wird. Ein geringfügiger Betrag von 14 fl. für die Herstellung eines Pferdestalles wird bewilligt und sodann die Sitzung geschlossen.

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften. § 8. Mit Ausnahme der Heu-, Getreide- und Grumet-Ernte darf sich Niemand vor Tagesanbruch und nach der Betglode Abends auf dem Felde betreten lassen, ohne ein erwiesenes nöthiges Geschäft zu haben. Diejenigen aber, welche bereits wegen eines Entwendungsverbrechens bestraft wurden, müssen, wenn sie sich wegen eines dringenden nöthigen Geschäftes früh Morgens oder Abends nach der Betglode auf das Feld begeben wollen, zuvor bei dem Gemeindevorstand die Anzeige gemacht haben. Durchaus aber darf weder vor Tagesanbruch noch Abends nach der Betglode irgend etwas vom Felde heimgeführt oder auf dasselbe hingebracht werden, ohne vorherige Anzeige bei dem Gemeindevorstand. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 1/2 bis 2 Gulden bestraft. § 9. Weder in Säcken noch in Butten, sondern nur in offenen Wagen, Handkörben und Bürden darf vom Felde Futter heimgebracht werden, bei Strafe von 1/4 bis 1 Gulden. § 10. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Feldarbeiten verrichtet werden bei Strafe von 1 bis 2 Gulden. (?!? D. M.) § 11. Wer sich auf Feldwegen, welche mit einem Warnungszeichen versehen sind, betreten läßt und wer die Warnungszeichen beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Strafe von 1/2 bis 1 1/2 Gulden. § 12. Wer über eines Andern Acker oder Wiese geht, reitet, fährt oder beim Pflügen darauf wehlet, wenn solche schon angebaut sind und die Saatzeit vorüber ist, verfällt in eine Strafe von 1/4 bis 1 1/2 Gulden. § 13. Wer allein oder in Begleitung eines Jagd- oder Vorstehhundes vor der Ernte resp. Weinlese auf Wiesen, Weiden oder in Weinbergen jagend betreten wird, hat eine Strafe von 3 bis 5 Gulden zu entrichten. § 14. Wer mit einer Fuhr von seinem Acker oder seiner Wiese nicht heraus, oder zu derselben nicht hineinkommen kann, ohne des Nachbarn Wiese oder Acker zu beschädigen, hat sich bei Strafe von 1 bis 2 Gulden, mit seinem Nachbar zu verständigen. § 15. Wer Bäume, Felsfrüchte, Heben, Zäune, Brücken, Feldbrunnen und Wassertröge, Grenzgräben, Geländer, Hecken etc. beschädigt, hat eine Strafe von 1/2 bis 2 Gulden zu zahlen. § 16. Wer unfruchtbarere Erde, Steine etc. auf fremdes Eigenthum wirft oder bringt, erliegt außer dem Schadenersatz und der Verbindlichkeit der Wegräumung einer Strafe von 1/2 bis 2 Gulden. § 17. Wer überadert, übermäht, überzäunt oder auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer durch Ansetzen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer seine Futter-, Getreide-, Trauben- und Obstente über seine Grenzen erstreckt, hat allen Schaden und die Kosten zu ersetzen und büßt überdies mit einer Strafe von 1 bis 2 Gulden. § 18. Das Umackern, Umwerfen oder Beschädigen von Grenzsteinen wird mit 1/4—1 Gulden bestraft und steigert sich auf's Doppelte, wenn die unverzügliche Anzeige davon an den Gemeindevorstand von Seite des Schuldigen unterbleibt. Böswilliges Verrücken der Grenzsteine aus gewinnlühiger Absicht ist als Verbrechen dem Gerichte anzugehen. § 19. Diejenigen, welche ihre Aecker im angebauten Felde durch sich verjüngendes Unkraut verwildern lassen, oder ihre Baumgärten von schädlichen Insecteneiern, Raupen etc. nicht reinigen, zahlen eine Strafe von 1/2—1 Gulden. § 20. Wer auf fremdem Eigenthum sein Vieh absichtlich grasen läßt, zahlt für jedes Stück Vieh 1 Gulden Strafe; hat sich das Vieh bloß dazwischen verlaufen, so ist die Strafe auf 1/4—1/2 fl. für jedes Stück zu ermäßigen. § 21. Werden Gänse, Enten, Hühner vom 1. April bis 1. November im Florfeld oder in Krautgärten betreten, so ist für jedes Stück eine Strafe von 5—20 kr. zu entrichten. § 22. Alle Winkelhut und alles Einzelweiden des Viehes ist verboten, und muß das Vieh den Gemeindeführern übergeben werden. Zeitweilige Ausnahmen von diesem Verbote, welche durch Rücksicht auf krankes Vieh und besondere Verhältnisse etwa zu gestatten sind, sind an behördliche Bewilligung gebunden. Wer obiges Verbot übertritt, hat für jedes Stück Rindvieh 1/2 Gulden, für Schafe, Schweine, Ziegen 1/4 Gulden zu zahlen. § 23. Das Hüten des Viehes durch schulpflichtige Kinder, insonderheit während der Schulzeit, ist mit 1/2—1 Gulden zu bestrafen. § 24. Der Hausstaubflug zur Zeit der Herbst- und Frühjahrssaat, wie in der Ernte, ist mit einer Strafe von 1—2 Gulden zu belegen. § 25. Wer Zäune oder Planken eines Andern bestreift oder überstreift, verfällt in eine Strafe von 1—2 Gulden. § 26. Das Auffahren des Düngers auf Wiesen, Acker, sowie das Abfahren von Erde, Steinen etc. von diesen Grundstücken darf nur bei trockener Witterung vom 1. September bis 1. Mai geschehen. Jede Fuhr außer jener Zeit und während nasser Witterung ist mit 1/4—1/2 Gulden zu bestrafen. § 27. Wer junge Obstbäume, Heben beschädigt, junge Waldbäume in der Gemeindeführung schält, hat im Betretungsfall 2—5 Gulden Strafe zu zahlen. § 28. Wer aus der Gemeindeführung Holz stiehlt, insonderheit während der Erntezeit ohne Erlaubniß des Gemeindevorstandes in die Gemeindeführung fährt, hat eine Strafe von 5—10 Gulden zu entrichten und natürlich auch das gestohlene Holz abzugeben. § 29. Wer in grausamer Weise die zur Landwirthschaft dienenden Thiere mißhandelt, verfällt in eine Strafe von 2 Gulden. § 30. Wer durch eine feldpolizeiliche Uebertretung einen Schaden verübt, hat neben der Strafe auch den Schaden zu vergüten. § 31. Wer sich gegen einen Feldhüter oder den Wortmann widersetzt, sie beschimpft und beleidigt, das in verbotenen Felde gebüete Vieh gewaltsam den Feldhütern entzieht, oder den Gehorsam verweigert, zahlt eine Strafe von 6—10 Gulden. § 32. Jeden Sonntag, oder höchstens mit Ende jeden Monats hat die Liste der Feldprävaricanten fertig, an einem öffentlichen Orte zu Jedermanns Einsicht vorgelegt und eine Abschrift davon an den Kreisinspector eingesendet zu werden.

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften. § 8. Mit Ausnahme der Heu-, Getreide- und Grumet-Ernte darf sich Niemand vor Tagesanbruch und nach der Betglode Abends auf dem Felde betreten lassen, ohne ein erwiesenes nöthiges Geschäft zu haben. Diejenigen aber, welche bereits wegen eines Entwendungsverbrechens bestraft wurden, müssen, wenn sie sich wegen eines dringenden nöthigen Geschäftes früh Morgens oder Abends nach der Betglode auf das Feld begeben wollen, zuvor bei dem Gemeindevorstand die Anzeige gemacht haben. Durchaus aber darf weder vor Tagesanbruch noch Abends nach der Betglode irgend etwas vom Felde heimgeführt oder auf dasselbe hingebracht werden, ohne vorherige Anzeige bei dem Gemeindevorstand. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 1/2 bis 2 Gulden bestraft. § 9. Weder in Säcken noch in Butten, sondern nur in offenen Wagen, Handkörben und Bürden darf vom Felde Futter heimgebracht werden, bei Strafe von 1/4 bis 1 Gulden. § 10. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Feldarbeiten verrichtet werden bei Strafe von 1 bis 2 Gulden. (?!? D. M.) § 11. Wer sich auf Feldwegen, welche mit einem Warnungszeichen versehen sind, betreten läßt und wer die Warnungszeichen beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Strafe von 1/2 bis 1 1/2 Gulden. § 12. Wer über eines Andern Acker oder Wiese geht, reitet, fährt oder beim Pflügen darauf wehlet, wenn solche schon angebaut sind und die Saatzeit vorüber ist, verfällt in eine Strafe von 1/4 bis 1 1/2 Gulden. § 13. Wer allein oder in Begleitung eines Jagd- oder Vorstehhundes vor der Ernte resp. Weinlese auf Wiesen, Weiden oder in Weinbergen jagend betreten wird, hat eine Strafe von 3 bis 5 Gulden zu entrichten. § 14. Wer mit einer Fuhr von seinem Acker oder seiner Wiese nicht heraus, oder zu derselben nicht hineinkommen kann, ohne des Nachbarn Wiese oder Acker zu beschädigen, hat sich bei Strafe von 1 bis 2 Gulden, mit seinem Nachbar zu verständigen. § 15. Wer Bäume, Felsfrüchte, Heben, Zäune, Brücken, Feldbrunnen und Wassertröge, Grenzgräben, Geländer, Hecken etc. beschädigt, hat eine Strafe von 1/2 bis 2 Gulden zu zahlen. § 16. Wer unfruchtbarere Erde, Steine etc. auf fremdes Eigenthum wirft oder bringt, erliegt außer dem Schadenersatz und der Verbindlichkeit der Wegräumung einer Strafe von 1/2 bis 2 Gulden. § 17. Wer überadert, übermäht, überzäunt oder auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer durch Ansetzen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer seine Futter-, Getreide-, Trauben- und Obstente über seine Grenzen erstreckt, hat allen Schaden und die Kosten zu ersetzen und büßt überdies mit einer Strafe von 1 bis 2 Gulden. § 18. Das Umackern, Umwerfen oder Beschädigen von Grenzsteinen wird mit 1/4—1 Gulden bestraft und steigert sich auf's Doppelte, wenn die unverzügliche Anzeige davon an den Gemeindevorstand von Seite des Schuldigen unterbleibt. Böswilliges Verrücken der Grenzsteine aus gewinnlühiger Absicht ist als Verbrechen dem Gerichte anzugehen. § 19. Diejenigen, welche ihre Aecker im angebauten Felde durch sich verjüngendes Unkraut verwildern lassen, oder ihre Baumgärten von schädlichen Insecteneiern, Raupen etc. nicht reinigen, zahlen eine Strafe von 1/2—1 Gulden. § 20. Wer auf fremdem Eigenthum sein Vieh absichtlich grasen läßt, zahlt für jedes Stück Vieh 1 Gulden Strafe; hat sich das Vieh bloß dazwischen verlaufen, so ist die Strafe auf 1/4—1/2 fl. für jedes Stück zu ermäßigen. § 21. Werden Gänse, Enten, Hühner vom 1. April bis 1. November im Florfeld oder in Krautgärten betreten, so ist für jedes Stück eine Strafe von 5—20 kr. zu entrichten. § 22. Alle Winkelhut und alles Einzelweiden des Viehes ist verboten, und muß das Vieh den Gemeindeführern übergeben werden. Zeitweilige Ausnahmen von diesem Verbote, welche durch Rücksicht auf krankes Vieh und besondere Verhältnisse etwa zu gestatten sind, sind an behördliche Bewilligung gebunden. Wer obiges Verbot übertritt, hat für jedes Stück Rindvieh 1/2 Gulden, für Schafe, Schweine, Ziegen 1/4 Gulden zu zahlen. § 23. Das Hüten des Viehes durch schulpflichtige Kinder, insonderheit während der Schulzeit, ist mit 1/2—1 Gulden zu bestrafen. § 24. Der Hausstaubflug zur Zeit der Herbst- und Frühjahrssaat, wie in der Ernte, ist mit einer Strafe von 1—2 Gulden zu belegen. § 25. Wer Zäune oder Planken eines Andern bestreift oder überstreift, verfällt in eine Strafe von 1—2 Gulden. § 26. Das Auffahren des Düngers auf Wiesen, Acker, sowie das Abfahren von Erde, Steinen etc. von diesen Grundstücken darf nur bei trockener Witterung vom 1. September bis 1. Mai geschehen. Jede Fuhr außer jener Zeit und während nasser Witterung ist mit 1/4—1/2 Gulden zu bestrafen. § 27. Wer junge Obstbäume, Heben beschädigt, junge Waldbäume in der Gemeindeführung schält, hat im Betretungsfall 2—5 Gulden Strafe zu zahlen. § 28. Wer aus der Gemeindeführung Holz stiehlt, insonderheit während der Erntezeit ohne Erlaubniß des Gemeindevorstandes in die Gemeindeführung fährt, hat eine Strafe von 5—10 Gulden zu entrichten und natürlich auch das gestohlene Holz abzugeben. § 29. Wer in grausamer Weise die zur Landwirthschaft dienenden Thiere mißhandelt, verfällt in eine Strafe von 2 Gulden. § 30. Wer durch eine feldpolizeiliche Uebertretung einen Schaden verübt, hat neben der Strafe auch den Schaden zu vergüten. § 31. Wer sich gegen einen Feldhüter oder den Wortmann widersetzt, sie beschimpft und beleidigt, das in verbotenen Felde gebüete Vieh gewaltsam den Feldhütern entzieht, oder den Gehorsam verweigert, zahlt eine Strafe von 6—10 Gulden. § 32. Jeden Sonntag, oder höchstens mit Ende jeden Monats hat die Liste der Feldprävaricanten fertig, an einem öffentlichen Orte zu Jedermanns Einsicht vorgelegt und eine Abschrift davon an den Kreisinspector eingesendet zu werden.

Uebelstände in unseren Dorfgemeinden.

Wie muß unsere Polizei auf dem Lande beschaffen sein, um ihrer Aufgabe in einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu genügen? (Schluß.) Im Zusammenhang mit unsern bisherigen Ausführungen legen wir den Entwurf einer Feldpolizeiordnung vor, welcher mit Ausnahme weniger durch die hiesigen Localverhältnisse gebotenen Modificationen und Zusätze dem von William Löbe, Leipzig, Arnold'sche Buchhandlung 1850, unter dem Titel: „Das Musterdörfchen“ herausgegebenen Werke entnommen ist. § 1. Feldfrevel werden begangen: a) Durch Entwendung noch nicht eingeernteter Feld- und Gartenfrüchte, von Dünger und Erde auf dem Felde, wie auch von Holz aus der Gemeindeführung; b) durch Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften. § 2. Die Strafen der Feldfrevel sind: a) Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, sofort in Arreststrafe verwandelt werden. Bei dieser Verwandelung gilt ein Gulden gleich einem Tag Arreststrafe. Eine geringere Strafe als 20 fr. oder vier Stunden Arrest soll nie erkannt werden. b) Gefängnißstrafen. § 3. Entwendungsfrevel, welche von Schulkindern verübt wurden, werden mit Einsperrung in einer Stube des Gemeindehauses bestraft. Die Kinder müssen jedoch vor Nacht entlassen und am Morgen durch den Hausdiener wieder abgeholt werden. Nie sollen mehrere zusammen eingesperrt werden, dagegen soll für eine angemessene Beschäftigung derselben während des Arrestes gesorgt werden. Als eine Verschärfung der Strafe ist es anzusehen, wenn ihnen bloß Wasser und Brod zur Beförderung gestattet wird. § 4. Wenn sich bei Feld- oder Garten Diebstählen, welche Schulkindern begangen haben, herausstellt, daß sie von ihren Eltern dazu angehalten wurden, so sollen die Eltern die auf die That gesetzte Strafe erleiden. Doch dürfen hierüber die Kinder nicht inquirirt werden. § 5. Bei Freveln minderjähriger Kinder, der Pflegeeltern und Lehrlinge haften die Eltern, Pfleger, Lehrherren für Schaden- und Kostenersatz. Dabei sind diese wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer

Strafe zu verurtheilen, welche bis zu dem Betrage ansteigen kann, der sie treffen würde, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Gleiches gilt für die Dienstherrschschaft bei Freveln des Gesindes. § 6. Dort wo in dieser Feldpolizei-Ordnung die Steigerung der Strafe von einem geringen zu einem höhern Betrage dem Ermessen des die Strafe aussprechenden Amtes überlassen wurde, ist auf den Umfang des durch den Frevel verübten Schadens und die Rücksichtigkeit des Frevlers Rücksicht zu nehmen. § 7. Wer einen Entwendungsfrevel begeht, hat a) den Werth des Entwendeten, soweit es in natura nicht mehr rückstellbar ist, b) den etwa überdies verursachten Schaden z. B. durch Betreten in der Nähe des Frevelortes stehender Früchte, Verderben des Baumes, Beschädigung des Gartenzaunes, der Thüre, des Schlosses etc. zu ersetzen und c) verfällt außerdem in eine der Summe beider, des Werthes und des Schadens, gleichkommende Strafe. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften. § 8. Mit Ausnahme der Heu-, Getreide- und Grumet-Ernte darf sich Niemand vor Tagesanbruch und nach der Betglode Abends auf dem Felde betreten lassen, ohne ein erwiesenes nöthiges Geschäft zu haben. Diejenigen aber, welche bereits wegen eines Entwendungsverbrechens bestraft wurden, müssen, wenn sie sich wegen eines dringenden nöthigen Geschäftes früh Morgens oder Abends nach der Betglode auf das Feld begeben wollen, zuvor bei dem Gemeindevorstand die Anzeige gemacht haben. Durchaus aber darf weder vor Tagesanbruch noch Abends nach der Betglode irgend etwas vom Felde heimgeführt oder auf dasselbe hingebracht werden, ohne vorherige Anzeige bei dem Gemeindevorstand. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 1/2 bis 2 Gulden bestraft. § 9. Weder in Säcken noch in Butten, sondern nur in offenen Wagen, Handkörben und Bürden darf vom Felde Futter heimgebracht werden, bei Strafe von 1/4 bis 1 Gulden. § 10. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Feldarbeiten verrichtet werden bei Strafe von 1 bis 2 Gulden. (?!? D. M.) § 11. Wer sich auf Feldwegen, welche mit einem Warnungszeichen versehen sind, betreten läßt und wer die Warnungszeichen beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Strafe von 1/2 bis 1 1/2 Gulden. § 12. Wer über eines Andern Acker oder Wiese geht, reitet, fährt oder beim Pflügen darauf wehlet, wenn solche schon angebaut sind und die Saatzeit vorüber ist, verfällt in eine Strafe von 1/4 bis 1 1/2 Gulden. § 13. Wer allein oder in Begleitung eines Jagd- oder Vorstehhundes vor der Ernte resp. Weinlese auf Wiesen, Weiden oder in Weinbergen jagend betreten wird, hat eine Strafe von 3 bis 5 Gulden zu entrichten. § 14. Wer mit einer Fuhr von seinem Acker oder seiner Wiese nicht heraus, oder zu derselben nicht hineinkommen kann, ohne des Nachbarn Wiese oder Acker zu beschädigen, hat sich bei Strafe von 1 bis 2 Gulden, mit seinem Nachbar zu verständigen. § 15. Wer Bäume, Felsfrüchte, Heben, Zäune, Brücken, Feldbrunnen und Wassertröge, Grenzgräben, Geländer, Hecken etc. beschädigt, hat eine Strafe von 1/2 bis 2 Gulden zu zahlen. § 16. Wer unfruchtbarere Erde, Steine etc. auf fremdes Eigenthum wirft oder bringt, erliegt außer dem Schadenersatz und der Verbindlichkeit der Wegräumung einer Strafe von 1/2 bis 2 Gulden. § 17. Wer überadert, übermäht, überzäunt oder auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer durch Ansetzen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer seine Futter-, Getreide-, Trauben- und Obstente über seine Grenzen erstreckt, hat allen Schaden und die Kosten zu ersetzen und büßt überdies mit einer Strafe von 1 bis 2 Gulden. § 18. Das Umackern, Umwerfen oder Beschädigen von Grenzsteinen wird mit 1/4—1 Gulden bestraft und steigert sich auf's Doppelte, wenn die unverzügliche Anzeige davon an den Gemeindevorstand von Seite des Schuldigen unterbleibt. Böswilliges Verrücken der Grenzsteine aus gewinnlühiger Absicht ist als Verbrechen dem Gerichte anzugehen. § 19. Diejenigen, welche ihre Aecker im angebauten Felde durch sich verjüngendes Unkraut verwildern lassen, oder ihre Baumgärten von schädlichen Insecteneiern, Raupen etc. nicht reinigen, zahlen eine Strafe von 1/2—1 Gulden. § 20. Wer auf fremdem Eigenthum sein Vieh absichtlich grasen läßt, zahlt für jedes Stück Vieh 1 Gulden Strafe; hat sich das Vieh bloß dazwischen verlaufen, so ist die Strafe auf 1/4—1/2 fl. für jedes Stück zu ermäßigen. § 21. Werden Gänse, Enten, Hühner vom 1. April bis 1. November im Florfeld oder in Krautgärten betreten, so ist für jedes Stück eine Strafe von 5—20 kr. zu entrichten. § 22. Alle Winkelhut und alles Einzelweiden des Viehes ist verboten, und muß das Vieh den Gemeindeführern übergeben werden. Zeitweilige Ausnahmen von diesem Verbote, welche durch Rücksicht auf krankes Vieh und besondere Verhältnisse etwa zu gestatten sind, sind an behördliche Bewilligung gebunden. Wer obiges Verbot übertritt, hat für jedes Stück Rindvieh 1/2 Gulden, für Schafe, Schweine, Ziegen 1/4 Gulden zu zahlen. § 23. Das Hüten des Viehes durch schulpflichtige Kinder, insonderheit während der Schulzeit, ist mit 1/2—1 Gulden zu bestrafen. § 24. Der Hausstaubflug zur Zeit der Herbst- und Frühjahrssaat, wie in der Ernte, ist mit einer Strafe von 1—2 Gulden zu belegen. § 25. Wer Zäune oder Planken eines Andern bestreift oder überstreift, verfällt in eine Strafe von 1—2 Gulden. § 26. Das Auffahren des Düngers auf Wiesen, Acker, sowie das Abfahren von Erde, Steinen etc. von diesen Grundstücken darf nur bei trockener Witterung vom 1. September bis 1. Mai geschehen. Jede Fuhr außer jener Zeit und während nasser Witterung ist mit 1/4—1/2 Gulden zu bestrafen. § 27. Wer junge Obstbäume, Heben beschädigt, junge Waldbäume in der Gemeindeführung schält, hat im Betretungsfall 2—5 Gulden Strafe zu zahlen. § 28. Wer aus der Gemeindeführung Holz stiehlt, insonderheit während der Erntezeit ohne Erlaubniß des Gemeindevorstandes in die Gemeindeführung fährt, hat eine Strafe von 5—10 Gulden zu entrichten und natürlich auch das gestohlene Holz abzugeben. § 29. Wer in grausamer Weise die zur Landwirthschaft dienenden Thiere mißhandelt, verfällt in eine Strafe von 2 Gulden. § 30. Wer durch eine feldpolizeiliche Uebertretung einen Schaden verübt, hat neben der Strafe auch den Schaden zu vergüten. § 31. Wer sich gegen einen Feldhüter oder den Wortmann widersetzt, sie beschimpft und beleidigt, das in verbotenen Felde gebüete Vieh gewaltsam den Feldhütern entzieht, oder den Gehorsam verweigert, zahlt eine Strafe von 6—10 Gulden. § 32. Jeden Sonntag, oder höchstens mit Ende jeden Monats hat die Liste der Feldprävaricanten fertig, an einem öffentlichen Orte zu Jedermanns Einsicht vorgelegt und eine Abschrift davon an den Kreisinspector eingesendet zu werden.

Vocal- und Tagesnachrichten.

Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat den Otto Hermann zum Assistenten in der zoologischen Abteilung des ungarischen Nationalmuseums ernannt. (Drittes Abonnementsconcert Heldenberg.) Hermannstädter Musikalisches Leben nähert sich in der That immer mehr und mehr dem weit größeren Städte, wie z. B. Wien, Budapest, Prag etc. Concerte finden immer lebhaften Anhang bei dem wirklich kunstsinigen Publikum und sind daher auch für den Entrepreneur in jeder Beziehung lohnend. Besonders ist dieses letztere dann der Fall, wenn der Unternehmer ein solcher Meister im Arrangement und ein so durchaus tüchtiger Musiker ist, wie Herr Victor v. Heldenberg, der überall die richtige Steigerung so gut hervorzuheben versteht. Waren die beiden ersten Abonnementsconcerte schon sehr interessant und anregend, wegen des dort gebotenen Vortrefflichen, so war dies in noch höherem Maße der Fall bei dem am 4. d. stattgefundenen dritten und — wie wir hören, auch letzten — Concerte. Eine Nummer wie die andere vortrefflich ausgeführt und progressiv die Aufmerksamkeit spannend. Das Programm, wie bei Herrn v. Heldenberg gar nicht anders erwartet werden konnte, war ausgezeichnet zusammengestellt. Den Anfang machte ein Satz aus dem wahrhaftig reizenden Oeuvr für Streichinstrumente (A) op. 3. von J. S. Zwendlen. Hierauf folgte für zwei Claviere ein liebliches Ronde (C) von Fr. Chopin op. 73, sodann „Graf an die Nacht“, Gesangs-scene für Violine und Cello mit Clavier- und Harfenbegleitung op. 86 (G) von H. Berens, ein Stück von wunderbarer Klangfülle, im Style der neuern Romantiker. In Nr. 4. a) Romanez op. 7, von Dr. H. Niemann und dem wunderlichen Walzer „Frühlings-Phantasien“ von unserem Landsmanne Karl v. Gutenuau führte Herr v. Heldenberg einen vorzüglichen Concertstügel von Julius Blüthner in Leipzig vor, dessen großer und dabei doch sehr angenehmer Ton besonders hervorgehoben zu werden verdient. Das Adagio (D-moll und D) aus dem Streichquintett op. 87 von Mendelssohn-Bartholdy konnte, zumal so trefflich vorgetragen, seine Wirkung unmöglich verfehlen. Das Violin-Concert (1. Satz) in D. v. Nic. „Paganini“, von einem solchen Künstler wie Fr. Brach ausgeführt, mußte nothwendig mit jubelndem Beifall ausgezeichnet werden. Den würdigen Beschluß machte das ewig schöne Concert (Satz in F-moll und F-dur) für Clavier und Orchester, op. 79, von C. M. v. Weber. — Wir haben wirklich wahren Genuß von diesen drei Abonnements-Concerten gehabt, und unserer Meinung nach dürften wohl auch Andere außer uns noch von dem Wunsch nach Wiederholung derselben bei nächster günstiger Gelegenheit bejezt sein. (Militär-Brachium.) Wegen der bekannten Waldprävarications-Fälle und zum Schutze des städtischen Holzschlages gehen morgen 2 Compagnen des Inf.-Reg. Nr. 31 als Exccution nach Poplaka. (Falsche Zehner-Banknoten) sind, wie uns mitgetheilt wird, im Umlaufe. Unser Gewährsmann versichert, daß es eines geübten Auges bedarf, um das Falsificat sofort zu erkennen. Am leichtesten soll die Fälschung durch den Vergleich der Zeichnung des Doppeladlers auf derselben mit jener auf einer echten Note, dann durch die Verschiedenheit des Papiers erkennbar sein. Die Falsificate sind mit denselben Wasserdruckzeichen versehen wie die echten. — Wie wir hören, ist das Einschreiten des Freiherrn Julius Bruckenthal um Delegation des Maros-Basarhelyer kön. Gerichtshofes zur Verhandlung seiner Präntention an das Baron Bruckenthal'sche Fideicommiss abgewiesen und die Durchführung der betreffenden Verlassenschaftsverhandlungen dem competenten Hermannstädter l. Gerichtshofe zugewiesen worden. — Mediasch, 1. März. Heute in der Nacht wurde in das Gebäude der hiesigen Finanzwache eingebrochen und dem daselbst wohnenden Respicenten 9 Stück Hühner, Brod und Zwiebel gestohlen. Da das erste Unternehmen glücklich gelungen war, so kehrten die Diebe wieder, um zu dem Braten auch Wein und etwas Sauerkraut zu holen. Als sie jedoch ein Faßchen Wein von 25 Eimer auf einen Handflitten geladen und im Begriffe waren, auch das Kraut in Säcke zu packen — die Suppe davon hatten sie fliegen lassen — erwachte die Köchin und eilte in die Dachstube, wo die Mannschaft schlief und weckte dieselbe. Diese, sogleich militärisch gerückt, eilte hinab in den Hof und traf die Diebe eben als sie den Schlitten packten und absegeln wollten. Als diese aber die ihnen drohende Gefahr sahen, ließen sie Alles im Stiche und flohen, nur einer blieb und widerlegte sich mit seinem gewichtigen Knüttel, mit dem er auch auf den ersten ihm nahenden Aufseher zu einem wuchtigen Hiebe ausholte; dieser aber mit dem Gewehre den ihm zugedachten tödtlichen Schlag glücklich parirend, brachte seinem Gegner nur selbst einen Schlag bei, daß er zu Boden stürzte und nur solange noch lebte, bis er zwei seiner Mitthebe mit Namen nannte und dann seinen Geist aufgab. Die beiden Genannten sind von der hiesigen Gendarmarie auch bereits in's Trockene gebracht, welche nun auch nach den übrigen fahndet, die noch in Freiheit weilen. Möge es ihr gelingen, Alle unschädlich zu machen! — (Gewähltes aus Klausenburg.) Der Steuer-einnehmer Friedrich Molnar hat am 1. d. bei hellem Tage in einer der belebtesten Straßen Klausenburgs den dort allgemein geachteten Bezirksrichter Dr. Johann Birö aus persönlicher Rache, die er gegen den Richter wegen einer Entscheidung in einer civilrechtlichen Streitfrage hegte, durchgeprügelt. Der laubere Friedrich ist in Untersuchungshaft gezogen worden. — Der Bethleener Sparkassa-Verein hat in seiner jüngsten General-Versammlung die Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr mit 12% festgestellt. — (Kostbares Spielzeug.) Unter den Effekten, welche der Vertreter der indischen Regierung gelegentlich der Verhaftung des eines Verurtheilten beschuldigten Gaidowar von Baroda in dessen Palast mit Beschlag belegte, befanden sich zwei Kanonen aus Gold und zwei aus Silber. Von ersteren soll jede 30,000 Pfund Sterling gelostet haben. Sie waren mit rotziblenen Tuche bedeckt und standen unter der Dehut eines besonderen Artilleriecorp's.

Telegramm

„Hermannstädter Zeitung v. u. d. Siebenbürger Boten.“ Budapest, 4. März (7 Uhr 35 Minuten Abends). Sämmtliche Parteigänger des Grafen Melchior von Hay sind der zwischen der Deapartei und der Linken geschlossenen Fusion beigetreten und wird Baron Gabriel Kemény Staatssecretär im Ministerium des Innern.

Fremdenliste.

Hotel Neurhrer. Adam, Advocat aus Kronstadt; Schöpfle, Reisender aus Wien; Michalesen aus Ardes. Telegramm des Wiener Cours vom 4. März 1875. 5% Metalliques 71.65 Ungar. Grundbesitzungsobli. 78.75 5% mit Nat.-u. Novemb.-Zinsen — — — — — 77. — 5% National-Anlehen (Silber) 75.95 — — — — — 76.80 1860er Staats-Anlehen — — — — — 80. — Banfaktien 959. — — — — — 105.10 Creditantheil — — — — — 218.25 R. l. Müllg.-Dulaten. — — — — — 5.24 1/2 London — — — — — 114.35 Kapholombor — — — — — 8.89 100 Mark Deutsche Reichsbürgung 54.60

Aus der Hermannstädter Stadtrepräsentanz.

Hermannstadt, 5. März.

Nach Eröffnung der gestrigen Communitäts-Sitzung wurde zuvörderst das Protokoll über die jüngste Sitzung vom 30. Januar l. J. gelesen und beglaubigt.

Das Licitations-Ergebnis bei der Verpachtung einiger städtischer Wiesenründe wird ohne Debatte genehmigt.

Das Gesuch der Stelzenburger Dampfmühlgesellschaft um Ueberlassung von 300 Klaftern Eichenholz aus dem städtischen Branisch auf die Dauer von 6 bis 10 Jahren wird auf Grund des forstamtlichen Gutachtens abschlägig beschieden und beschlossen, daß das Holz aus dem Branisch jeden Herbst im Licitationswege verkauft werde.

Die Zeughosplatz-Nachbarschaft schreitet ein um die Regulierung des Wasserabflusses und um Aufstellung einer Latrine in der Webergasse.

In die meritorische Verhandlung des ersten Theiles des Gesuches wird vor Durchföhrung der allgemeinen Mittheilung nicht eingetreten, dagegen dem zweiten Theile des Gesuches Folge gegeben.

H u s a g e l trägt vor den Entwurf der Statuten für die städtische Musikkapelle. Die Statuten sind mit einigen durch die hiesigen Verhältnisse gebotenen Abänderungen dem, den gleichen Gegenstand behandelnden Kronstädter Statuten-Entwurfe angepaßt. (Eine solche Abänderung ist die, daß nicht ein Inspector, sondern ein Comité der Communität die Ueberwachung der Kapelle besorgen soll. Eine weitere Bestimmung in dem Statut verfügt, daß die Kapelle monatlich zweimal auf der Promenade zu spielen verpflichtet ist.)

Der vom Magistrat vorgelegte Entwurf des mit dem Kapellmeister abzuschließenden Dienstvertrages wird ebenso wie der Statuten-Entwurf angenommen und die Wahl des Comité's für die nächste Sitzung anberaumt.

Es gelangt sodann die Wahl des städtischen Kapellmeisters an die Tagesordnung. Borerst werden die Namen der Competenten in der Reihe, wie sie ihre Gesuche eingereicht, zur Kenntniß der Communität gebracht. Die Competenten sind: Wenzel Josef Heller, Zögling des Leipziger Conservatoriums, gegenwärtig Organist an der hiesigen röm.-kath. Pfarrkirche, — Emil Silbernagel, Musiklehrer an der Schäßburger Schule, Rudolf Wagner, Theater-Kapellmeister, und Anton Lampe, Musiklehrer in Kronstadt; das fünfte Competenzgeuch des Mich. Zimmermann sen. für seinen gleichnamigen Sohn, den Dirigenten der berühmten Kapelle des Regiments Würtemberg, die in Paris so wohlverdienten Aufsehen erregte, konnte nicht berücksichtigt werden, weil eben Herr Zimmermann jun. nicht selbst competirte.

Bayer empfiehlt die Wahl Rudolf Wagner's.

Die Sitzung wird behufs Wahlbesprechung auf kurze Zeit unterbrochen, worauf die Abgabe der Stimmzettel erfolgt. Mit der Stimmenzählung werden Grochmann und Gundhardt betraut.

Inzwischen wird mit den Berathungsgesellschaften fortgefahren.

Professor Ludwig Meißner trägt vor das Gesuch des Eugen Nittr v. Wüller aus Wien um Ueberlassung eines Turnierhelmes aus der städtischen Kammer. Gesuchsteller bietet den Betrag von 500 fl. oder ein anderes Waffenstück zum Tausche an. Der Kaufanbot wird abgelehnt.

Der Plan und Kostenüberschlag zur Herstellung der Brücke bei der Artillerie-Caserne (Meferent: der Communitäts-Actuar) werden genehmigt und soll die diesfällige Licitation ausgeschrieben werden.

Ebenso werden Plan und Kostenüberschlag zur Herstellung der Brücke in der Mariengasse nach der Vorlage des Stadthannamtes genehmigt. Die Pflasterung und Trottoirlegung in der großen Bachgasse wird bei Feststellung des nächstjährigen Budgets in Berücksichtigung gezogen werden.

Plan und Kostenüberschlag zur Herstellung einer Planke beim vormals Stengel'schen Garten werden nicht genehmigt, dafür der Pachtvertrag über diesen Garten mit Maria Gabor ratificirt.

In den von der Militär-Baudirection beantragten Grundtausch bei der Artillerie-Kaserne wird eingegangen.

Präsident verkündet auf Grund der erfolgten Stimmenzählung, daß Josef Wenzel Heller zum städtischen Capellmeister mit Stimmenmehrheit erwählt wurde.

Der Collaudirungsact über die Waldhegerwohnung im jungen Walde wird unter den von der entsendeten Commission empfohlenen Vorschriften endlich genehmigt. Insofern die städtische Baubehörde bei diesem Baue die Interessen der Commune nicht streng gewahrt hat, beantragt der Ausschuß, den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß im Wiederholungs-falle die Communität sich das Regrepprecht an dem Schuldtragenden vorbehalte.

Connerth spricht gegen, Dr. M ö s e r d t für den Ausschußantrag, welcher auch mit großer Majorität zum Beschluß erhoben wird.

Ein geringfügiger Betrag von 14 fl. für die Herstellung eines Pferdestalles wird bewilligt und sodann die Sitzung geschlossen.

Uebelstände in unsern Dorfgemeinden.

III.

Wie muß unsere Polizei auf dem Lande beschaffen sein, um ihrer Aufgabe in einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu genügen? (Schluß.)

Im Zusammenhang mit unsern bisherigen Ausführungen legen wir den Entwurf einer Feldpolizeiordnung vor, welcher mit Ausnahme weniger durch die hiesigen Localverhältnisse gebotenen Modifikationen und Zusätze dem von William Löbe, Leipzig, Arnold'sche Buchhandlung 1850, unter dem Titel: „Das Musterdörfchen“ herausgegebenen Werke entnommen ist.

§ 1. Feldfrevel werden begangen:

- a) Durch Entwendung noch nicht eingeernteter Feld- und Gartenfrüchte, von Dünger und Erde auf dem Felde, wie auch von Holz aus der Gemeindevaldung;
b) durch Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 2. Die Strafen der Feldfrevel sind:
a) Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, sofort in Arreststrafe verwandelt werden. Bei dieser Verwandlung gilt ein Gulden gleich einem Tag Arreststrafe. Eine geringere Strafe als 20 fr. oder vier Stunden Arrest soll nie erkannt werden.
b) Gefängnißstrafen.

§ 3. Entwendungsfrevel, welche von Schulkindern verübt wurden, werden mit Einperrung in einer Stube des Gemeindefaues bestraft. Die Kinder müssen jedoch vor Nacht entlassen und am Morgen durch den Hausbesitzer wieder abgeholt werden.

Nie sollen mehrere zusammen eingesperrt werden, dagegen soll für eine angemessene Beschäftigung derselben während des Arrestes gesorgt werden. Als eine Verschärfung der Strafe ist es anzusehen, wenn ihnen bloß Wasser und Brod zur Beföhrigung gestattet wird.

§ 4. Wenn sich bei Feld- oder Gartendiebstählen, welche Schul-kinder begangen haben, herausstellt, daß sie von ihren Eltern dazu angehalten wurden, so sollen die Eltern die auf die That gelegte Strafe erleiden. Doch dürfen hierüber die Kinder nicht inquirirt werden.

§ 5. Bei Freveln minderjähriger Kinder, der Pflegekinder und Lehrlinge haften die Eltern, Pfleger, Lehrherren für Schaden- und Kostenersatz. Dabei sind diese wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer

Strafe zu verurtheilen, welche bis zu dem Betrage ansteigen kann, der sie treffen würde, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Gleiches gilt für die Dienstherrschafft bei Freveln des Gesindes.

§ 6. Dort wo in dieser Feldpolizei-Ordnung die Steigerung der Strafe von einem geringen zu einem höhern Betrage dem Ermessen des die Strafe ansprechenden Amtes überlassen wurde, ist auf den Umfang des durch den Frevel verübten Schadens und die Rücksichtigkeit des Frevlers Rücksicht zu nehmen.

- § 7. Wer einen Entwendungsfrevel begeht, hat
a) den Werth des Entwendeten, soweit es in natura nicht mehr rückstellbar ist,
b) den etwa überdies verursachten Schaden z. B. durch Zertrümmern in der Nähe des Frevelortes stehender Früchte, Verderben des Baumes, Beschädigung des Gartengrundes, der Thüre, des Schlosses etc. zu ersetzen und
c) verfallt außerdem in eine der Summe beider, des Werthes und des Schadens, gleichkommende Strafe.

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 8. Mit Ausnahme der Heu-, Getreide- und Grumet-Ernte darf sich Niemand vor Tagesanbruch und nach der Betgloden Abends auf dem Felde betreten lassen, ohne ein erwiesenes nöthiges Geschäft zu haben. Diejenigen aber, welche bereits wegen eines Entwendungsfrevels bestraft wurden, müssen, wenn sie sich wegen eines dringenden nöthigen Geschäftes früh Morgens oder Abends nach der Betgloden auf das Feld begeben wollen, zuvor bei dem Gemeindevorstand die Anzeige gemacht haben.

Durchaus aber darf weder vor Tagesanbruch noch Abends nach der Betglode irgend etwas vom Felde heimgeführt oder auf dasselbe hingebracht werden, ohne vorherige Anzeige bei dem Gemeindevorstand. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 1/2 bis 2 Gulden bestraft.

§ 9. Weder in Säden noch in Butten, sondern nur in offenen Wagen, Handförden und Bürden darf vom Felde Futter heimgebracht werden, bei Strafe von 1/4 bis 1 Gulden.

§ 10. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Feldarbeiten verrichtet werden bei Strafe von 1 bis 2 Gulden. (!? D. M.)

§ 11. Wer sich auf Feldwegen, welche mit einem Warnungszeichen versehen sind, betreten läßt und wer die Warnungszeichen beschädigt oder beiseitigt, verfallt in eine Strafe von 1/2 bis 1 1/2 Gulden.

§ 12. Wer über eines Andern Acker oder Wiese geht, reitet, fährt oder beim Pflügen darauf wendet, wenn solche schon angebaut sind und die Saatzeit vorüber ist, verfallt in eine Strafe von 1/2 bis 1 1/2 Gulden.

§ 13. Wer allein oder in Begleitung eines Jagd- oder Vorstehhundes vor der Ernte resp. Weinlese auf Wiesen, Aeckern oder in Weinbergen jagend betreten wird, hat eine Strafe von 3 bis 5 Gulden zu entrichten.

§ 14. Wer mit einer Fuhr von seinem Acker oder seiner Wiese nicht heraus, oder zu derselben nicht hineinkommen kann, ohne des Nachbarns Wiese oder Acker zu beschädigen, hat sich bei Strafe von 1 bis 2 Gulden, mit seinem Nachbar zu verständigen.

§ 15. Wer Bäume, Gestrüch, Heben, Zäune, Brücken, Feldbunnen und Wassertröge, Grenzgräben, Geländer, Decken etc. beschädigt, hat eine Strafe von 1/2 bis 2 Gulden zu zahlen.

§ 16. Wer unfruchtbare Erde, Steine etc. auf fremdes Eigenthum wirft oder bringt, erliegt außer dem Schadenersatz und der Verbindlichkeit der Wegräumung einer Strafe von 1/2 bis 2 Gulden.

§ 17. Wer überacker, übermäht, überzäunt oder auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer durch Ansetzen des Pfluges dem Nachbar Schaden, wer seine Futter-, Getreide-, Trauben- und Dösternte über seine Grenzen erstreckt, hat allen Schaden und die Kosten zu ersetzen und büßt außerdem mit einer Strafe von 1 bis 2 Gulden.

§ 18. Das Umackern, Umwerfen oder Beschädigen von Grenzsteinen wird mit 1/4—1 Gulden bestraft und steigert sich auf's Doppelte, wenn die unverzügliche Anzeige davon an den Gemeindevorstand von Seite des Schuldigen unterbleibt. Böswilliges Verrücken der Grenzsteine aus gewinnlüstiger Absicht ist als Verbrechen dem Gerichte anzuzeigen.

§ 19. Diejenigen, welche ihre Aecker im angebauten Felde durch sich verjämendes Unkraut verwildern lassen, oder ihre Baumgärten von schädlichen Insecten, Raupen etc. nicht reinigen, zahlen eine Strafe von 1/2—1 Gulden.

§ 20. Wer auf fremdem Eigenthum sein Vieh absichtlich grasen läßt, zahlt für jedes Stück Vieh 1 Gulden Strafe; hat sich das Vieh bloß dahin verlaufen, so ist die Strafe auf 1/4—1/2 fl. für jedes Stück zu ermäßigen.

§ 21. Werden Gänse, Enten, Föhner vom 1. April bis 1. November im Florfelde oder in Krautgärten betreten, so ist für jedes Stück eine Strafe von 5—20 fr. zu entrichten.

§ 22. Alle Winkelhut und alles Einzelweiden des Viehes ist verboten, und muß das Vieh den Gemeindevörten übergeben werden. Zeitweilige Ausnahmen von diesem Verbote, welche durch Rücksicht auf krankes Vieh und besondere Verhältnisse etwa zu gestatten sind, sind an behördliche Bewilligung gebunden. Wer obiges Verbot übertritt, hat für jedes Stück Rindvieh 1/2 Gulden, für Schafe, Schweine, Ziegen 1/4 Gulden zu zahlen.

§ 23. Das Hüten des Viehes durch schulpflichtige Kinder, insonderheit während der Schulzeit, ist mit 1/2—1 Gulden zu bestrafen.

§ 24. Der Hausstaubflug zur Zeit der Herbst- und Frühjahrssaat, wie in der Ernte, ist mit einer Strafe von 1—2 Gulden zu belegen.

§ 25. Wer Zäune oder Planken eines Andern bestreift oder überstreift, verfallt in eine Strafe von 1—2 Gulden.

§ 26. Das Auffahren des Düngers auf Wiesen, Aeedäcker, sowie das Abfahren von Erde, Steinen etc. von diesen Grundstücken darf nur bei trockener Witterung vom 1. September bis 1. Mai geschehen. Jede Fuhr außer jener Zeit und während nasser Witterung ist mit 1/4—1/2 Gulden zu bestrafen.

§ 27. Wer junge Obstbäume, Heben beschädigt, junge Waldbäume in der Gemeindevaldung schält, hat im Betretungs-falle 2—5 Gulden Strafe zu zahlen.

§ 28. Wer aus der Gemeindevaldung Holz stiehlt, insonderheit während der Erntezeit ohne Erlaubniß des Gemeindevorstandes in die Gemeindevaldung fährt, hat eine Strafe von 5—10 Gulden zu entrichten und natürlich auch das gefällte Holz abzugeben.

§ 29. Wer in grausamer Weise die zur Landwirthschafft dienenden Thiere mißhandelt, verfallt in eine Strafe von 2 Gulden.

§ 30. Wer durch eine feldpolizeiliche Uebertretung einen Schaden verübt, hat neben der Strafe auch den Schaden zu vergüten.

§ 31. Wer sich gegen einen Feldhüter oder den Wortmann widersetzt, sie beschimpft und beleidigt, das in verbotenem Felde gehütete Vieh gewalttham den Feldhüter entzieht, oder den Gehorsam verweigert, zahlt eine Strafe von 6—10 Gulden.

§ 32. Jeden Sonntag, oder höchstens mit Ende jeden Monats hat die Liste der Feldprädicanten fertig, an einem öffentlichen Orte zu Jedermanns Einsicht vorgelegt und eine Abschrift davon an den Kreisinspector eingesendet zu werden.

Vocal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 5. März.

Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat den Otto Hermann zum Assistenten in der zoologischen Abtheilung des ungarischen Nationalmuseums ernannt.

(Drittes Abonnementsconcert Heldenberg.) Hermannstadt's musikalisches Leben nähert sich in der That immer mehr und mehr dem weit größeren Städte, wie z. B. Wien, Budapest, Prag etc. Concerte finden immer lebhaften Anhang bei dem wirklich kunstsinigen Publikum und sind daher auch für den Entrepreneur in jeder Beziehung lohnend. Besonders ist dieses letztere dann der Fall, wenn der Unternehmer ein solcher Meister im Arrangement und ein so durchaus tüchtiger Musiker ist, wie Herr Victor v. Heldenberg, der überall die richtige Steigerung so gut hervorzubringen versteht. Waren die beiden ersten Abonnementsconcerte schon sehr interessant und anregend, wegen des dort gebotenen Vortrefflichen, so war dies in noch höherem Maße der Fall bei dem am 4. d. stattgefundenen dritten und — wie wir hören, auch letzten — Concerte. Eine Nummer wie die andere vortrefflich ausgeführt und progressiv die Aufmerksamkeit spannend. Das Programm, wie bei Herrn v. Heldenberg gar nicht anders erwartet werden konnte, war ausgezeichnet zusammengestellt. Den Anfang machte ein Satz aus dem wahrhaftig reizenden Oeuvr für Streichinstrumente (A) op. 3. von J. S. Bach. Hierauf folgte für zwei Claviere ein liebliches Rondo (C) von Fr. Chopin op. 73, sodann „Graf an die Nacht“, Gesangs-scene für Violine und Cello mit Clavier- und Harmoniumbegleitung op. 86 (G) von H. Berens, ein Stück von wunderbarer Klangfülle, im Style der neuen Romantiker.

In Nr. 4. a) Romantze op. 7, von Dr. F. Niemann und dem wunderlichen Walzer „Frühlingsphantasie“ von unserem Landsmanne Karl v. Guttenau führte Herr v. Heldenberg einen vorzüglichen Concertstügel von Julius Blüthner in Leipzig vor, dessen großer und dabei doch sehr angenehmer Ton besonders hervorgehoben zu werden verdient. Das Adagio (D-moll und D) aus dem Streichquintett op. 87 von Mendelssohn-Bartholdy konnte, zumal so trefflich vorgezogen, seine Wirkung unmöglich verfehlen. Das Violin-Concert (1. Satz) in D. v. Nic. „Paganini“, von einem solchen Künstler wie Fr. Brach ausgeführt, mußte notwendig mit jubelndem Beifall ausgezeichnet werden. Den würdigen Beschluß machte das ewig schöne Concert (Satz in F-moll und F-dur) für Clavier und Orchester, op. 79, von C. M. v. Weber. — Wir haben wirklich wahren Genuß von diesen drei Abonnements-Concerten gehabt, und unserer Meinung nach dürften wohl auch Andere außer uns noch von dem Besten nach Wiederholung derselben bei nächster günstiger Gelegenheit besetzt sein.

(Militär-Brachium.) Wegen der bekannten Waldprädications-Jahre und zum Schutze des städtischen Holzschlages gehen morgen 2 Compagnen des Jnst.-Regts. Nr. 31 als Excursion nach Poplaka. (Falsche Zehner-Banknoten) sind, wie uns mitgeteilt wird, im Umlaufe. Unser Gewährsmann versichert, daß es eines geübten Auges bedarf, um das Falsificat sofort zu erkennen. Am leichtesten soll die Fälschung durch den Vergleich der Zeichnung des Doppeladlers auf derselben mit jener auf einer echten Note, dann durch die Verschiedenheit des Papiers erkennbar sein. Die Falsificate sind mit denselben Wasserdruckzeichen versehen wie die echten.

Wie wir hören, ist das Einschreiten des Freiherrn Julius Bruckenthal um Delegation des Maros-Bajarehlyer kön. Gerichtshofes zur Verhandlung seiner Prätentionen an das Baron Bruckenthal'sche Fideicommiss abgewiesen und die Durchführung der betreffenden Verlassenschaftsverhandlungen dem competenten Hermannstädter l. Gerichtshofe zugewiesen worden.

Mediasch, 1. März. Heute in der Nacht wurde in das Gebäude der hiesigen Finanzwache eingebrochen und dem daselbst wohnenden Respicenten 9 Stück Hühner, Brod und Zwiebel gestohlen. Da das erste Unternehmen glücklich gelungen war, so kehrten die Diebe wieder, um zu dem Braten auch Wein und etwas Sauerkraut zu holen. Als sie jedoch ein Faßchen Wein von 25 Eimer auf einen Handshlitten geladen und im Begriffe waren, auch das Kraut in Säcke zu packen — die Suppe davon hatten sie fliegen lassen — erwachte die Köchin und eilte in die Dachstube, wo die Mannschafft schlief und weckte dieselbe. Diese, sogleich militärisch gerüstet, eilte hinab in den Hof und traf die Diebe eben als sie den Schlitten packten und absegeln wollten. Als diese aber die ihnen drohende Gefahr sahen, ließen sie Alles im Stiche und flohen, nur einer blieb und widerlegte sich mit seinem gewichtigen Knüttel, mit dem er auch auf den ersten ihm nahenden Aufseher zu einem wuchtigen Hiebe ausholte; dieser aber mit dem Gewehre den ihm zugedachten tödtlichen Schlag glücklich parirend, brachte seinem Gegner nun selbst einen Schlag bei, daß er zu Boden stürzte und nur solange noch lebte, bis er zwei seiner Mitdiebe mit Namen nannte und dann seinen Geist aufgab. Die beiden Genannten sind von der hiesigen Gendarmerie auch bereits in's Trockene gebracht, welche nun auch nach den übrigen fahndet, die noch in Freiheit weilen. Möge es ihr gelingen, Alle unschädlich zu machen!

(Gemüthliches aus Klausenburg.) Der Steuer-einnehmer Friedrich Molnar hat am 1. d. bei hellem Tage in einer der belebtesten Straßen Klausenburgs den dort allgemein geschätzten Bezirksrichter Dr. Johann Birö aus persönlicher Rache, die er gegen den Richter wegen einer Entscheidung in einer civilrechtlichen Streitfrage hegte, durchgeprügelt. Der saubere Friedrich ist in Untersuchungshaft gezogen worden.

Der Bethlener Sparkassa-Verein hat in seiner jüngsten General-Versammlung die Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr mit 12% festgestellt.

(Kostbares Spielzeug.) Unter den Effekten, welche der Vertreter der indischen Regierung gelegentlich der Verabstimmung des eines Vergütungsvertrages beschuldigten Gaidowar von Baroda in dessen Palaß mit Beschlag belegte, befanden sich zwei Kanonen aus Gold und zwei aus Silber. Von ersteren soll jede 30,000 Pfund Sterling gekostet haben. Sie waren mit rotzindigen Tuche bedeckt und standen unter der Obhut eines besonderen Artillerielcorp's.

Telegramm

„Hermannstädter Zeitung v. u. d. Siebenbürger Boten.“

Budapest, 4. März (7 Uhr 35 Minuten Abends). Sämmtliche Parteigänger des Grafen Melchior von Hay sind der zwischen der Deutpartei und der Linken geschlossenen Fusion beigetreten und wird Baron Gabriel Kemény Staatssecretär im Ministerium des Innern.

Fremdenliste.

Hotel Neurhrer. Adam, Advocat aus Kronstadt; Schöpke, Reisender aus Wien; Michalesen aus Ardes.

Telegr. Wiener Cours vom 4. März 1875.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Metalliques, National-Anlehen, and others. Prices range from 71.65 to 54.60.

